

Ausschreibung eines Kabelkanals im analogen Kabelnetz für lokales oder regionales Fernsehen

Bekanntmachung der NLM vom 26.01.2011

Am 01.01.2011 ist die Neufassung des Niedersächsischen Mediengesetzes (NMedienG) in Kraft getreten. Gemäß § 34 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des NMedienG wird in den folgenden Kabelnetzen jeweils ein analoger Kabelkanal zur Nutzung durch lokales oder regionales kommerzielles Fernsehen ausgeschrieben:

Nr. / Netzregion:	angeschlossene Wohneinheiten (ca.):
1. Bereich Bremen – Umland (Nds.)	65.000
2. Bereich Bremerhaven – Umland (Nds.)	37.000

(Quelle: Kabel Deutschland Vertrieb und Service GmbH & Co. KG)

Die Zuweisung eines Kabelkanals setzt eine Zulassung des Antragstellers als Rundfunkveranstalter für das Versorgungsgebiet voraus (§ 9 Abs. 4 Satz 1 NMedienG). Der Zulassungsantrag kann mit dem Antrag auf Zuweisung eines Kabelkanals verbunden werden.

Kann nicht allen Anträgen auf Zuweisung eines Kabelkanals entsprochen werden, so wirkt die Landesmedienanstalt auf eine Einigung unter den Antragstellern hin. Wird keine Einigung erzielt, trifft die Landesmedienanstalt unter Berücksichtigung des Gebots der Meinungsvielfalt, der Vielfalt in den Angeboten (Angebotsvielfalt) und der Vielfalt der Anbieter (Anbietervielfalt) eine Auswahlentscheidung. Die Zuweisung kann für ein Netz oder beide Netze beantragt werden.

Die Zuweisungsanträge müssen insbesondere enthalten:

1. eine Erklärung des Antragstellers und, wenn der Antragsteller gesetzlich oder satzungsgemäß vertreten wird, Erklärungen der Vertreterinnen und Vertreter, dass bei der Meldebehörde ein Führungszeugnis nach § 30 des Bundeszentralregistergesetzes zur Vorlage bei der Landesmedienanstalt beantragt worden ist,
2. ein Programmschema mit Erläuterungen über Art und Umfang der vorgesehenen redaktionell selbst gestalteten Beiträge, insbesondere auch der Anteile und der Platzierung von Sendungen mit lokalem oder regionalem Bezug,
3. einen Plan über die dauerhafte Finanzierung des vorgesehenen Programms,
4. die Darstellung der unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen im Sinne des § 28 RStV an dem Antragsteller sowie die Kapital- und Stimmrechtsverhältnisse bei dem Antragsteller und den mit ihm im Sinne des Aktiengesetzes verbundenen Unternehmen,
5. den Gesellschaftsvertrag und die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Antragstellers,
6. Vereinbarungen, die zwischen an dem Antragsteller unmittelbar oder mittelbar in Sinne von § 28 RStV Beteiligten bestehen und die sich auf die gemeinsame Veranstaltung von Rundfunk sowie auf Treuhandverhältnisse und nach den §§ 26 und 28 RStV erhebliche Beziehungen beziehen,
7. eine schriftliche Erklärung des Antragstellers, dass die nach den Nummern 1 – 6 vorgelegten Unterlagen und Angaben vollständig sind.

Auf Verlangen der Landesmedienanstalt ist die Erklärung nach Nr. 7 eidesstattlich abzugeben. Unterlagen nach den Nummern 1 - 7 , die bereits mit einem zuvor oder zeitgleich mit dem Zuweisungsantrag vorgelegten Antrag auf Zulassung zur Veranstaltung eines lokalen oder regionalen Fernsehprogramms vorgelegt wurden, müssen nicht erneut vorgelegt werden.

Zuweisungsanträge müssen spätestens bis

Dienstag, 01. März 2011, 12 Uhr

bei der Niedersächsischen Landesmedienanstalt, Seelhorststraße 18, 30175 Hannover, eingehen (**Ausschlussfrist**). Anträge, die nach diesem Zeitpunkt eingehen, können nicht berücksichtigt werden. Anträge sind in fünffacher Ausfertigung schriftlich einzureichen. Darüber hinaus müssen Anträge auch ergänzend elektronisch im Format .pdf an info@nlm.de eingereicht werden.

Auskünfte insbesondere zum Umfang der Antragsunterlagen und zum Ablauf des Zuweisungsverfahrens erteilt die Rechtsabteilung der Niedersächsischen Landesmedienanstalt (Tel.: 0511 / 28477 – 22, Herr Krebs). Die Neufassung des NMedienG kann auf der Homepage der NLM (www.nlm.de) eingesehen werden. Die NLM kann keine Auskünfte zur genauen Struktur oder Reichweite der Netze sowie zu Einspeiseentgelten erteilen.